

Synopse

**Zweiter Beschluss des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – vom
05.02.2014
zur Änderung
der Speziellen Ordnung für den Master-Studiengang „Geschichte“ vom 14.07.2010
- zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 15.12.2010 -**

I. § 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB) der SpeZO erhält folgende Fassung:

„Die Studienvoraussetzungen, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der gemeinsamen Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ der Masterstudiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik sowie Religion-Medialität-Kultur aufgeführt. ~~In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.“~~